

1. Änderungssatzung

zur

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Würth a. Main vom 16.02.2006, Amtsblatt Nr. 907 vom 24.02.2006

(1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungssatzung
- 1. ÄndS GS/KiTaS 2006 -)

vom 27. Juli 2006

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Würth a. Main folgende Satzung:

§ 1

Änderung des § 5 Abs. 1 GS/KiTaS 2006

¹§ 5 Abs. 1 der GS/KiTaS 2006 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die **Benutzungsgebühren** werden wie folgt festgesetzt:

<i>Benutzungsgebühren pro Kind und Monat</i>			
<i>Gewichtungsfaktoren</i>	<i>2,0</i>	<i>1,0</i>	<i>1,2</i>
<i>Buchungszeitkategorie (Std./Tag)</i>	<i>Kinderkrippe</i>	<i>Kindergarten</i>	<i>Kinderhort</i>
<i>mehr als 1 bis 2 Stunden</i>	82,00 €	41,00 €	49,20 €
<i>mehr als 2 bis 3 Stunden</i>	98,00 €	49,00 €	58,80 €
<i>mehr als 3 bis 4 Stunden</i>	114,00 €	57,00 €	68,40 €
<i>mehr als 4 bis 5 Stunden</i>	130,00 €	65,00 €	78,00 €
<i>mehr als 5 bis 6 Stunden</i>	146,00 €	73,00 €	87,60 €
<i>mehr als 6 bis 7 Stunden</i>	162,00 €	81,00 €	97,20 €
<i>mehr als 7 bis 8 Stunden</i>	178,00 €	89,00 €	106,80 €
<i>mehr als 8 bis 9 Stunden</i>	194,00 €	97,00 €	116,40 €
<i>mehr als 9 bis 10 Stunden</i>		105,00 €	126,00 €
<i>mehr als 10 bis 11 Stunden</i>		113,00 €	135,60 €
<i>mehr als 11 bis 12 Stunden</i>		121,00 €	145,20 €“

§ 2

Änderung des § 7 Abs. 3 GS/KiTaS 2006

¹§ 7 Abs. 3 der GS/KiTaS 2006 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Für Kurzzeitbuchungen werden die Benutzungsgebühren wie folgt bemessen:

- Für Kurzzeitbuchungen von weniger als 15 Betriebstagen werden **keine** Benutzungsgebühren erhoben.
- Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 15 und weniger als 30 Betriebstagen wird **eine** Monatsgebühr der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 30 und weniger als 45 Betriebstagen werden **zwei** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.

- d) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 45 und bis einschließlich 60 Betriebstagen werden **drei** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- e) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 61 und weniger als 75 Betriebstagen werden **vier** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- f) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 75 und weniger als 90 Betriebstagen werden **fünf** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- g) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 90 und weniger als 105 Betriebstagen werden **sechs** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.
- h) Für Kurzzeitbuchungen von mindestens 105 und bis einschließlich 120 Betriebstagen werden **sieben** Monatsgebühren der entsprechenden Buchungszeitkategorie erhoben.

²Mehrere Kurzzeitbuchungen innerhalb eines Betriebsjahres werden zusammengefasst. Zur Ermittlung der zutreffenden, durchschnittlichen Buchungszeitkategorie werden die zeitlichen Obergrenzen der jeweils gebuchten Buchungszeitkategorien mit den zugehörigen Betreuungstagen gewichtet. Kurzzeitbuchungen von mehr als 120 Betriebstagen innerhalb eines Betriebsjahres sind nicht möglich.“

§ 3

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Wörth a. Main, den 27.07.2006

Erwin Dotzel, 1. Bürgermeister

Vermerk

über
das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen
der
Stadt Wörth a. Main

I. Beschlussfassung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Kindertageseinrichtungssatzung der Stadt Wörth a. Main

- 1. ÄndG GS/KiTaS -

wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wörth a. Main vom 26.07.2006 beschlossen.

II. Genehmigung/Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die vorstehende Satzung ist gemäß Art. 22 ff GO bzw. Art. 2 KAG weder genehmigungs- noch vorlagepflichtig. Sie wurde dem Landratsamt Miltenberg gleichwohl mit Schreiben vom 27.07.2006 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

III. Ausfertigung

Die vorstehende Satzung wurde am 27.07.2006 durch den 1. Bürgermeister ausgefertigt.

IV. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde gemäß §§ 33 der Geschäftsordnung für den Stadtrat i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt der Stadt Wörth a. Main vom 11.08.2006 Nr. 919 amtlich bekannt gemacht. Sie wird im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

63939 Wörth a. Main, den 14.08.2006

.....
(Sachbearbeiter)

.....
(1. Bürgermeister)